

Die Pflicht zur Trichinenuntersuchung (kurz TrU) betrifft alles Schwarzwild, Dachse und sonstige Tierarten, die Träger von Trichinen sein können (wie z.B. Waschbären) und welche für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind. Für die Trichinenuntersuchung beim Wild ist die Anwendung des Magnetrührverfahrens für die künstliche Verdauung von Sammelproben („**Verdauungsmethode**“) vorgeschrieben. Die Entnahme kann durch das amtliche Untersuchungspersonal oder unter bestimmten Voraussetzungen bei Dachs und Wildschwein durch den beauftragten Jäger erfolgen.

### **1 Voraussetzung für die Übertragung der amtlichen Trichinenprobenahme auf den Jäger**

Die Übertragung der amtlichen Trichinenprobenahme auf den Jäger kann nur für erlegtes Schwarzwild und Dachse erfolgen.

Wer ist berechtigt? Die von der Behörde beauftragten Jäger, deren Jagdgebiet oder Wohnsitz sich im Zuständigkeitsbereich der beauftragenden Behörde befindet.

Nicht berechtigt sind: Jagdgäste und wenn das erlegte Wild über zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe in Verkehr gebracht wird (hier erfolgt die TrU im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb).

Die Trichinenprobenentnahme durch den Jäger ist nur dann zulässig, wenn dieser Verantwortung bzw. Mitverantwortung für den Verbleib des erlegten Wildes trägt und somit handlungsbefugt i. S. des § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV ist.

#### **Voraussetzung für die Übertragung:**

- (1) Teilnahme an einer vom zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (kurz: LÜVA) durchgeführten Schulung zur Trichinenprobenahme bei Schwarzwild und Dachs
- (2) Zuverlässigkeit des Jägers (u.a. gültiger Jagdschein)
- (3) Kundig in Bezug auf abweichende Merkmale beim Ansprechen und Aufbrechen (Jagdschein)
- (4) Der Wohnort des Jägers oder der Erlegungsort befinden sich im Zuständigkeitsbereich des beauftragenden LÜVAs.

#### **Bedingungen für die Entnahme von Trichinenproben durch den Jäger**

- (1) Vorlage der Schulungsbescheinigung
- (2) auf Antrag erteilter Bescheid für die Übertragung der Trichinenprobenahme durch das für den Jagdbezirk oder Wohnsitz zuständige LÜVA
- (3) Verwendung je eines Wildursprungsscheines und je einer vom zuständigen LÜVA ausgegebenen Wildmarke für jedes beprobte Stück Schwarzwild und Dachs
- (4) Abgabe der Trichinenprobe mit ausgefülltem Wildursprungsschein in einer Untersuchungsstelle des für den Erlegungsort oder Wohnort zuständigen LÜVA.

### **2 Wildmarken und Wildursprungsscheine**

**Ausgabe** der zentralen sächsischen sowie lokalen Wildmarken und Wildursprungsscheine erfolgt über das LÜVA des Landkreises Zwickau am Ort des Dienstsitzes. Bei Erlöschen der Beauftragung sind nicht verwendete Wildmarken unverzüglich dem ausgebenden LÜVA zurückzugeben.

Für in Sachsen erlegtes Schwarzwild ist die zentrale Sächsische WildID (gelb mit QR-Code) zu verwenden. Für Dachse und Wildschweine aus anderen Bundesländern ist die lokal ausgegebene Wildmarke mit der Kennzeichnung Z gefolgt von 5 Ziffern zu verwenden.

#### **Handhabung der Wildmarke**

Die Wildmarke ist bei Probenentnahme durch den Jäger am Tierkörper zur Sicherung der Nämlichkeit von Probe, Wildursprungsschein und Wildtierkörper vorzugsweise so an Brust- oder Bauchwand anzubringen, dass diese nicht zerstörungsfrei entfernt werden kann.

#### **Handhabung des Wildursprungsscheines (siehe auch Muster im Anhang)**

Der Wildursprungsschein ist

1. in dreifacher Ausfertigung (Original mit 2 Durchschriften oder 3facher Ausdruck des Formulars aus dem Sächsischen Wildmonitoring) und
2. vollständig ausgefüllt zusammen mit der Trichinenprobe vorzulegen.

Beim Ausfüllen ist besonders zu beachten:

- (1) Eintrag der Wildmarkennummer (vollständig mit Buchstaben, Sonderzeichen und allen Ziffern)
- (2) Vollständige Anschrift des Jägers einschließlich **Telefonnummer** und wenn vorhanden Faxnummer
- (3) Es dürfen keine Verhaltensstörungen des Tieres vor dem Erlegen festgestellt und keine auffälligen Merkmale bei der Untersuchung des Tieres beobachtet worden sein, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte. Diese Sachverhalte sind zwingend durch Ankreuzen bei der Abgabe an Wildbearbeitungsbetriebe und bei Abgabe des Wildes ohne TrU an andere Jäger oder lokale Einzelhandelsbetriebe (Übergang der Anmeldeverpflichtung zur TrU) zu dokumentieren. Außerdem ist **die Angabe im Rahmen der Sorgfaltspflicht als Lebensmittelunternehmer auch bei der Abgabe von kleinen Mengen Wild/ Wildfleisch empfehlenswert**, da der Jäger durch vollständiges Ausfüllen immer seiner Verpflichtung als Lebensmittelunternehmer nachkommt.

*Diese Feststellungen (keine Verhaltensstörungen vor dem Erlegen, keine auffälligen, krankhaften Veränderungen an Fleisch und Organen des erlegten Wildes) stimmen im Übrigen mit denjenigen überein, die ansonsten bei erlegtem Wild, welches nicht zur Abgabe an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe bestimmt ist, den Verzicht des Jägers auf die amtliche Fleischuntersuchung erst gestatten.*

*Der Verdacht auf Umweltkontamination besteht in der Regel nur dann, wenn er vorher behördlicherseits (z.B. durch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft oder das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt) festgestellt und der Kundigen Person mitgeteilt wurde.*

Hinweis:

*Erlegtes Haarwild unterliegt immer einer Fleischuntersuchung, wenn sein Fleisch für den Verzehr durch Menschen bestimmt ist. Diese Fleischuntersuchung erfolgt zunächst durch den kundigen Jäger (ggf. Lehrgang zur kundigen Person erforderlich). Sofern dieser sowohl beim Ansprechen des Wildes keine Verhaltensauffälligkeiten sowie am erlegten Tier keine Merkmale feststellt, die das Fleisch als bedenklich zum Genuss für Menschen erscheinen lassen, findet - mit Ausnahme der Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können - keine weitere amtliche Untersuchung statt. Das nicht amtlich untersuchte erlegte Haarwild darf dann nur unmittelbar nach dem Erlegen in geringen Mengen an nahe gelegene be- oder verarbeitende Betriebe, Gaststätten und an private Endverbraucher abgegeben werden. Stellt der kundige Jäger jedoch gesundheitlich bedenkliche Merkmale fest, muss er eine Fleischuntersuchung durch das amtliche Untersuchungspersonal des LÜVAs veranlassen. Eine Trichinenprobenahme im Falle von Schwarzwild und Dachsen hat dann zu unterbleiben. Das betroffene Stück Haarwild ist dem mit der amtlichen Fleischuntersuchung beauftragten Tierarzt vollständig (inklusive aller Organe) vorzustellen oder es ist das LÜVA in Kenntnis zu setzen.*

### **3 Entnahme der Trichinenproben**

Die Trichinenproben bestehen pro Tier aus 2 Teilproben mit einer Gesamtprobenmenge von ca. 50 bis 60 g. Beachten Sie auch die Darstellungen auf der Folgeseite.

- A) Muskelprobe aus einem der **Zwerchfellpfeiler** (ca. walnussgroß, ca. 30 g) aus dem Tierkörper oder wenn diese vollständig entfernt sind, sind die Teile der Zwerchfellpfeiler am Geräusch (im Mittelfeld der Lunge zwischen den Lungenflügeln) zu finden. Die Probe ist dann dort zu entnehmen.
  - B) Muskelprobe aus dem **Vorderlauf** oberhalb des Vorderfußwurzelgelenks (ca. walnussgroß, ca. 30 g)
- Können Proben nach A und/oder B nicht entnommen werden, ist jeweils die **doppelte Anzahl gleichgewichtiger Ersatzproben** von Stellen zu entnehmen, an denen Skelettmuskulatur in sehnige Teile übergeht (Zunge, muskulöser Teil des Zwerchfells oder Zwischenrippenmuskulatur).

Die Probe ist in einem hygienisch einwandfreien, festverschlossenen und mindestens mit der Wildmarkennummer unverwischbar beschrifteten bzw. mit einem Aufkleber der SächsWildID versehenen reißfesten Beutel zu verpacken sowie ggf. zu kühlen.

**Wird nicht das vorgeschriebene Probenmaterial, Proben ohne oder mit unvollständig ausgefülltem Wildursprungsschein abgegeben, kann keine Untersuchung erfolgen. Bei wiederholt unkorrektem Verhalten kann die Beauftragung entzogen werden.**

#### **4 Probeabgabeorte und -zeiten sowie Untersuchungsstellen und -tage**

entnehmen Sie bitte der aktuellen Veröffentlichung im Internetauftritt des Landkreises Zwickau unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de). Beachten Sie die zusätzlichen Hinweise bei Hinterlegen der Proben im Kurierraum in Glauchau.

#### **5 Die Verfügbarkeit über das Wildbret ist erst nach erfolgter Trichinenuntersuchung, also sobald der in der Vorabfreigabe angegebene Zeitpunkt verstrichen ist, uneingeschränkt möglich.**

Die Freigabezeit wird bei Abgabe der Proben durch das amtliche Personal festgelegt, auf dem Wildursprungsschein vermerkt und das Dokument abgestempelt. Der Jagdausübungsberechtigte darf Tierkörper von Schwarzwild und Dachsen nur unter Beifügung des ihm von der zuständigen Behörde bzw. dem amtlichen Untersucher abgestempelten Wildursprungsscheins abgeben.

Vom LÜVA bzw. Untersucher wird die Freigabezeit des Wildes mit Datum und Uhrzeit auf dem Wildursprungsschein bei der Probenabgabe auf allen Exemplaren bestätigt. Der Verbleib der einzelnen Exemplare ist wie folgt geregelt:

- (1) Das Original wird mit der Probe an die Untersuchungsstelle zum Verbleib beim zuständigen LÜVA weitergeleitet.
- (2) Die erste und die zweite Durchschrift erhält der Jagdausübungsberechtigte (Pappe begleitet den Wildtierkörper und die erste Durchschrift verbleibt in der Dokumentation des Jägers, Aufbewahrungsfrist 2 Jahre)

Zur Vermeidung hoher Kosten nutzen Sie bitte die angegebenen regelmäßigen Untersuchungszeiten. Bei Einzeluntersuchungen kommt es zu hohen Personalkosten, die kostendeckend umgelegt werden müssen.

#### **6 Gebühren**

Für die Trichinenuntersuchung wird eine kostendeckende Gebühr von z.Zt. 14,50 € pro Stück erhoben. Für Schwarzwild wird derzeit die Untersuchungsgebühr vom Freistaat Sachsen übernommen. Die Gebühr für alles andere untersuchungspflichtige Wild trägt der Jäger.

Bei persönlicher Übergabe der Proben im LÜVA wird die Untersuchungsgebühr bei Abgabe der Proben fällig. In allen anderen Fällen werden die Gebühren mittels Kostenbescheid erhoben. Fahrtkosten (z.B. zur Probenanlieferung) sind vom Jagdausübungsberechtigten (JAB) selbst zu tragen.

#### **7 Gründe, die eine Entnahme der Trichinenprobe durch den Jagdausübungsberechtigten verbieten:**

Beim Vorliegen von

- A)** abnormalem Verhalten des noch lebenden Stück Schwarzwild/Dachs (Feststellung beim Ansprechen) vor dem Abschuss und/oder Feststellen von krankhaften Veränderungen am Tierkörper und/oder Organen beim Aufbrechen sowie
- B)** in allen Fällen bei Unfallwild, welches als Lebensmittel für den menschlichen Verzehr dienen soll, ist die vollständige Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt mit Vorlage des Wildkörpers und der Organe durchzuführen.

**Fallwild** ist natürlich verendetes Wild bzw. Wild mit unklarer Todesursache. Es ist grundsätzlich nicht zum Verzehr geeignet.

**Unfallwild** (= Wild, das durch andere äußere Einwirkung als durch Erlegen getötet wurde) ist der vollständigen amtlichen Fleischuntersuchung zuzuführen (Vorlage des Wildkörpers und der Organe beim amtlichen Tierarzt).

Wild, das beim Erlegen, Aufbrechen, Zerwirken und weiteren Behandeln bedenkliche Merkmale aufweist, ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen oder unschädlich zu beseitigen.

#### **8 Ergänzender Hinweis** Die Trichinenprobenahme kann grundsätzlich weiterhin durch das in den jeweiligen Fleischhygienekontrollbezirken zuständige amtliche Untersuchungspersonal erfolgen.

